OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700451/2/ER

Datum:
Linz, 12. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K D S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 14. Juni 2018, GZ: Sich96-1-2018/EF-HA, wegen Übertretung des Waffengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. Juni 2018, GZ: Sich96-1-2018/EF-HA, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden) wie folgt:

„Sie haben am 30.11.2017 in Ihrem Haus in x, x, Ihre Schusswaffe der Kategorie B, Marke Walter, Kal. 7x65R, Nr. x, in einer unversperrten Nachtischschublade (sic) im Schlafzimmer verwahrt, obwohl Schusswaffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sind."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Einwand des Bf, die Waffe sei nicht funktionstüchtig gewesen, nicht bedeute, dass diese deaktiviert gewesen wäre. Die Waffe sei mit angestecktem Magazin in ungeladenem Zustand in einer unversperrten Nachttischschublade im Schlafzimmer aufbewahrt worden. Sorglose Verwahrung setze nicht voraus, dass die Waffe tatsächlich in die Hände Unbefugter gelangt ist. Die Gattin des Bf verfüge über kein waffenrechtliches Dokument.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, die Waffe sei nicht funktionsfähig und sohin keine Schusswaffe iSd § 2 WaffG gewesen. Es sei auch nicht überprüft worden, ob die Gattin des Bf, die über kein waffenrechtliches Dokument verfüge, überhaupt gewusst habe, wo sich die Waffe befindet und ob sie damit überhaupt umgehen hätte können. Der Bf habe die Waffe am Vortag aus dem Safe genommen und nur vergessen, diese wieder zurückzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 16b Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2015, sind Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Gemäß § 3 Abs 1 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2.Waff-DV, BGBl. II Nr. 313/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 301/2012, ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

Gemäß Abs 2 par.cit. sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Gemäß § 51 Abs 1 Z 9 WaffG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 16b sicher verwahrt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der objektive Tatbestand des § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b WaffG erfordert die nicht sichere Verwahrung von Schusswaffen und Munition. Die Verwahrung von Waffen ist dann nicht sicher, wenn sie nicht vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. In § 3 Abs 2 der 2. Waff-DV sind Umstände für die Beurteilung der sicheren Verwahrung angeführt. So wird etwa der Schutz vor dem Zugriff von unbefugten Mitbewohnern und vor Zufallszugriffen von rechtmäßig Anwesenden erwähnt.

Ferner muss etwa Schutz vor gewaltsamem Zugriff durch entsprechende Behältnisse oder Räumlichkeiten gegeben sein.

Im Sinn dieser Regelungen ist der Tatbestand des § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b WaffG dann erfüllt, wenn ein Waffenbesitzer Waffen nicht in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schützt, wobei an die sichere Verwahrung von Waffen ein strenger Maßstab angelegt wird. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0034, Folgendes aus:

„Der Inhaber eines waffenrechtlichen Dokuments erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinne des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren."

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe an einem bestimmten Tag seine Schusswaffe in einer unversperrten Nachttischschublade im Schlafzimmer aufbewahrt, obwohl Schusswaffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff zu schützen seien. Die belangte Behörde führte dazu aus, dass sorglose Verwahrung einer Waffe nicht voraussetze, dass die Waffe tatsächlich in die Hände Unbefugter gelangt ist. Der Vorwurf der unsicheren Verwahrung im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b WaffG erfordert aber jedenfalls die konkrete Möglichkeit, dass die Waffe im vorgeworfenen Tatzeitraum in die Hände Unbefugter gelangen hätte können (vgl VwGH 12.6.2003, 2001/20/0097). Wäre nämlich nicht einmal die Möglichkeit gegeben, dass Unberechtigte auf die Waffe Zugriff haben, läge keine unsichere Verwahrung vor. Es ist daher erforderlich, dass nicht nur die Verwahrungssituation der Waffe vorgeworfen wird, sondern auch, dass dadurch die Waffe nicht vor unberechtigtem Zugriff geschützt wurde. Die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts ersetzt dieses Erfordernis nicht.

Dass tatsächlich jemand durch die festgestellte Aufbewahrungsweise der Waffe im vorgehaltenen Zeitraum unberechtigten Zugriff zur Waffe gehabt haben hätte können, wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses jedoch nicht vorgeworfen. Zwar wird in der Begründung des Straferkenntnisses erwähnt, dass die Gattin des Bf über kein waffenrechtliches Dokument verfüge, es wurde aber weder festgehalten, ob sie am vorgeworfenen Tattag Zugang zu jener Räumlichkeit hatte, in der die Waffe vorgefunden wurde, noch ob sie sich überhaupt im Haus des Bf aufgehalten hat. Allein der Hinweis darauf, dass die Gattin des Bf über kein waffenrechtliches Dokument verfügt, reicht für die erforderliche Feststellung einer unsicheren Verwahrung im – auf einen Tag begrenzten – vorgeworfenen Tatzeitraum daher nicht aus. Es ergibt sich aus dem Spruch kein Hinweis darauf, dass am vorgeworfenen Tattag außer dem Bf andere

Personen im Haus anwesend gewesen wären. Ferner wurde zwar festgehalten, dass die Nachttischschublade unversperrt war, unberücksichtigt blieb jedoch, ob auch der Raum frei zugänglich und die Waffe daher ohne Überwindung eines Hindernisses für andere Personen erreichbar gewesen wäre. Ein diese Elemente berücksichtigender Vorhalt wäre aber erforderlich gewesen, um dem Bf die Erfüllung des Tatbestands des § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b WaffG vorzuwerfen (vgl VwGH 28.2.2006, 2005/03/0206, mit Ausführungen dazu, dass die Verwahrung in Form von offen in einer Wohnung liegenden, teils geladenen Waffen nicht damit gerechtfertigt werden könne, dass der Beschwerdeführer allein in der Wohnung war, wenn er mit dem Heimkommen seines fünfzehnjährigen Sohnes von der Schule gerechnet hat).

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Zwar wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses festgehalten, dass der Bf am Tattag seine Waffe in einer unversperrten Nachttischschublade im Schlafzimmer seines Hauses verwahrt hatte, obwohl diese vor unberechtigtem Zugriff zu schützen ist. Zumal dem Spruch aber nicht zu entnehmen ist, dass durch diese Aufbewahrungsweise auch tatsächlich die Möglichkeit bestand, dass unbefugte Personen am Tattag Zugriff auf die Waffe haben hätten können, ist dem Spruch nicht zu entnehmen, dass die vorgefundene Waffe nicht sicher verwahrt war. Es wurde dem Bf damit keine strafbare Handlung iSd § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b WaffG angelastet.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, zu § 45 Abs 1 Z 1 VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter